

7

Wehrbereichsverwaltung IV

IV A 2 - Az 45-60-00

6200 Wiesbaden I, 31.05.1985/Rs
Postfach 5902, Moltkering 9
Fernsprecher:
(06121) 3801/App.: 24 22

Wehrbereichsverwaltung IV, 6200 Wiesbaden I, Postfach 5902, Moltkering 9

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
Friedrich-Ebert-Straße 14
6730 Neustadt a.d. Wstr.

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz		
Eing.. 04.06.85	Beil.:-----	
	Nr.:-----	
Abt. Referat	Igb.Nr.	
30	Eing.: 5. Juni	1985

*Ne 5.6
B 5/6
10*

nachrichtlich:

Bundesminister der Verteidigung
- U I 5 -

- 2-fach -

5300 Bonn 1

Wehrbereichskommando IV
- Infra 2 -

6500 Mainz

Betr.: B 270, Umgehungsstraße Olsbrücken;
hier: Durchführung eines raumplanerischen Verfahrens nach
§ 18 LP1G zur Bestimmung der Linienführung nach
§ 16 (1) FStrG durch den Bundesminister für Verkehr

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.03.1985 - Az 30/435 - 12 - 109/85

Anlg.: _____

Nach militärischer und verwaltungsseitiger Überprüfung bestehen
gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Im Auftrag

Krepp
Krepp

2. Erläuterungsbericht
3. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde

4. Zusammenfassung des Ergebnisses nach Anhörung der Behörden durch die Straßenbauverwaltung, gegebenenfalls Ergänzung des Erläuterungsberichts.

(2) In dem Erläuterungsbericht stellt die Straßenbauverwaltung die Gründe dar, aus denen ihre Wahl auf die vorgeschlagene Linie gefallen ist und Wahllinien ausscheiden. Aus dem Erläuterungsbericht ergibt sich die Abwägung der berührten Belange, soweit sie in diesem Stadium der Planung schon möglich ist (vgl. 3, 4 Abs. 4). Beispiele für Aufbau und Inhalt eines Erläuterungsberichts mit tabellarischer Übersicht untersuchter Linien enthalten Anlagen 1 und 2.

8 — Rechtswirkung der Bestimmung der Linienführung

(1) Die Bestimmung der Linienführung durch den BMV nach § 16 ist eine vorbereitende Verwaltungsentscheidung (siehe BVerwG, Beschluß vom 30. 6. 70 — IV B 70.70. — VkB1 1970 S. 729). Sie ist verbindlich für die weitere Entwurfsbearbeitung der Straßenbauverwaltung, die mit der Feststellung des Planes nach § 18 Abs. 5 abschließt.

(2) Die Bestimmung der Linienführung nach § 16 hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegen Dritte außerhalb der Verwaltung. Sie ist kein Verwaltungsakt und deshalb nicht anfechtbar. Rechtswirkung gegen Dritte erhält die Linienbestimmung durch die Planfeststellung. Die Bestimmung der Linienführung wirkt gegenüber allen Orts- und Landesplanungen. Sie hat grundsätzlich den Vorrang vor der Orts- und Landesplanung (§ 16 Abs. 2 Satz 3). Es ist Sache der zuständigen Planungsträger, ihre Planungen anzupassen.

(3) Dieser Vorrang der Bundesplanung ist jedoch in zwei Fällen eingeschränkt:

1. Ist die Straßenbauverwaltung bei der Aufstellung von Bauleitplänen beteiligt worden, die eine andere Linienführung der Bundesfernstraßen vorsehen als nach § 16 bestimmt, und hat sie mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr nicht widersprochen, so hat sie ihre Planung — ggf. durch eine neue Bestimmung nach § 16 — anzupassen (§ 7 BBauG). Macht eine nachträgliche Veränderung der Sachlage eine von den Bauleitplänen abweichende Planung erforderlich, so hat sich die Straßenbauverwaltung unverzüglich zwecks Abstimmung mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen.

2. Nach §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 4 ROG sind bei der Planung von Bundesfernstraßen die Grundsätze der Raumordnung, die die Länder nach § 2 Abs. 3 ROG aufstellen können, und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 Abs. 2 ROG zu beachten (vgl. 4).

9 — Aufhebung und Änderung der Planung

Hält es die Straßenverwaltung aufgrund neuer Erwägungen oder aufgrund von Anregungen anderer Stellen für notwendig, nach § 16 bestimmte Planungen aufzuheben oder zu ändern, so ist die Entscheidung des BMV herbeizuführen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Verfahren nach § 16 einzuleiten.

6 — Vorbereitung durch die Länder

(1) Die Straßenbauverwaltungen der Länder erarbeiten die notwendigen Grundlagen und stellen die Pläne auf. In schwierigen Fällen kann es notwendig sein, Wahllinien ganz oder teilweise zu untersuchen, um die unter Abwägung aller Gesichtspunkte am besten geeignete Linie zu ermitteln. Bei größeren Maßnahmen stimmen sie die Planung mit dem BMV ab.

(2) Zur Herstellung des Benehmens (§ 16 Abs. 1) wird die Landesplanungsbehörde beteiligt. Die Einzelheiten des Verfahrens, auch der Beteiligung der Kommunen und anderer Träger von Fachplanungen des Landes, richten sich nach Landesrecht (z. B. Landesplanungsgesetze). Ferner werden zur Vorbereitung des Einvernehmens mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern die Bundesbehörden gehört, deren Fachplanungen durch das Vorhaben berührt werden.

(3) Wenn das Abstimmungsverfahren auf Landesebene beginnt, wird der BMV durch Übersendung der Übersichtskarte und des Erläuterungsberichtes informiert.

7 — Planungsunterlagen

(1) Die Länder übersenden folgende Unterlagen für die Entscheidung nach § 16 in 10facher Ausfertigung an den BMV:

1. Übersichtskarte in geeignetem Maßstab, in der Regel 1 : 25 000. Darin werden eingetragen:

— die zu bestimmende Linie	rot durchgezogen
— Wahllinien	rot gestrichelt
— Knotenpunkte	Kreissignatur
— vorhandene Bundesautobahnen	lila durchgezogen
— vorhandene Bundesstraßen	blau durchgezogen
— vorhandene Landesstraßen	grün durchgezogen
— vorhandene Kreisstraßen	dunkelbraun durchgezogen
— wichtige sonstige Straßen	schwarz durchgezogen
— vorgesehene Bundesautobahnen	lila gestrichelt
— vorgesehene Bundesstraßen	blau gestrichelt
— vorgesehene Landesstraßen	grün gestrichelt
— vorgesehene Kreisstraßen	dunkelbraun gestrichelt
— vorgesehene wichtige sonstige Straßen	schwarz gestrichelt
— Wasserschutzgebiete	blau schraffiert
— Landschafts- und Naturschutzgebiete	grün schraffiert
— Baugebiete (Wohngebiete)	lila schraffiert
— Baugebiete (Gewerbe, Industrie)	lila
— besonders schutzwürdige oder die Straße gefährdende Einzelobjekte	doppelt schraffiert
— Verkehrsplanungen Dritter sowie sonstige raumbedeutsame Planungen	lila ausgefüllt
	schwarz punktiert bzw. schraffiert

Die Nummern der Straßen des überörtlichen Verkehrs sind deutlich sichtbar einzutragen.

Andere Signaturen bei Verwendung besonderer technischer Verfahren sind zulässig, wenn sie in der Darstellung gleichwertig sind.

Straßenneubauamt Kaiserslautern
- 6. Juli 1987
Nr. / Az. IV-2020
Ant. / SG.

6.7.
I/10

Betr.: B 270, Umgehung Olsbrücken

Zusammenstellung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen
sowie Bürgerversammlungen im raumplanerischen Verfahren

<u>Datum</u>	<u>Gemeindeparlament</u>
12.4.1985	Ortsgemeinderat Olsbrücken
3.5.1985	" Frankelbach
28.2.1986	" Olsbrücken
2.5.1986	" frankelbach
19.6.1986	" Olsbrücken (Bürgerversammlung)
7.5.1986	" Olsbrücken
7.3.1986	" Frankelbach